

Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Olympus Austria GmbH)

Version September 2020

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (Olympus Austria GmbH) (nachfolgend "**ALB**") gelten für alle Verträge, die den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen (nachfolgend "**Waren**") durch die Olympus Austria GmbH (nachfolgend "**Olympus**") an ihre Kunden (nachfolgend "Besteller") zum Gegenstand haben. Die ALB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 1KSchG), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Für die gesamte Geschäftsverbindung (einschließlich künftiger Geschäfte, bei laufenden Geschäftsbeziehungen) gelten ausschließlich diese ALB. Entgegenstehende oder von diesen ALB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers werden von Olympus nicht anerkannt, es sei denn, Olympus stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis sowie diese ALB gelten auch dann, wenn Olympus in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Olympus und dem Besteller zwecks Ausführung eines Geschäftes getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuelle Vereinbarungen (Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. Olympus schriftliche Bestätigung maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Olympus Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Auftrag

- 2.1. Angebote von Olympus erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2. Verträge mit Olympus kommen grundsätzlich erst durch schriftliche Bestätigung von Olympus zustande, in jedem Falle jedoch durch den Beginn mit der Ausführung des Auftrages bzw. Lieferung der Ware. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung von Olympus oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von Olympus.
- 2.3. Olympus behält sich technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Auftragsbestätigung vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
- 2.4. Soweit eine als Leistungs- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Erklärung von Olympus vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten des Liefergegenstandes abschließend und umfassend festgelegt. Solche Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Die Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN-/ ISO-Normen etc. im Zweifel nicht anzunehmen. Im Zweifel sind insoweit nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von Olympus über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.
- 2.5. Olympus behält sich vor, innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, sollte Olympus im Rahmen einer vorgenommenen Bonitätsprüfung des Bestellers Kenntnis von Tatsachen erlangen, die die Bonität des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen und die vertragsgemäßen Leistungen des Bestellers gefährden. Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist Olympus berechtigt, Auskünfte (Bankauskunft, Kreditauskunft, Kreditschutzverband 1870 - KSV 1870) einzuholen.
- 2.6. Wird vom Besteller ein Ursprungszeugnis benötigt, so ist Olympus hierauf bereits bei Bestellung hinzuweisen. Olympus ist berechtigt, für den im Rahmen der Beantragung/Ausstellung eines

Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Olympus Austria GmbH)

Version September 2020

Ursprungszeugnisses entstehenden (Mehr-) Aufwand dem Besteller eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 50,- je Ursprungszeugnis zu berechnen.

3. Preise

- 3.1. Die Preise sind in Euro oder einer anderen vereinbarten Währung ohne Umsatzsteuer angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
- 3.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Olympus zugrunde liegen und die Leistung von Olympus erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreise abzüglich eines ggf. vereinbarten Rabatts. Ferner behält sich Olympus das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungstermin mehr als vier (4) Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten und die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart wurden. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 15% des vereinbarten Preises, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Die genannten Preise gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist - ab Werk (EXW, Incoterms 2020) einschließlich üblicher Verpackungskosten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen sind spätestens an dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zu begleichen. Skontoabzug ist nicht zulässig, es sei denn, er wurde ausdrücklich vereinbart. Ist ein Skontoabzug mit dem jeweiligen Angebot/Vertrag oder in der jeweiligen Rechnung niedergelegt, so wird dieser nur insoweit gewährt, als im Zeitpunkt des Zahlungseingangs kein fälliger Saldo zu Gunsten von Olympus bestehen bleibt. Bei Reparaturen und Ersatzteillieferungen ist ein Skontoabzug ausgeschlossen.
- 4.2. Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem Olympus über den Betrag verfügen kann. Die Zahlung kann durch Hingabe eines Schecks oder eines Wechsels erfüllungshalber erfolgen. In der Hereinnahme des Schecks oder des Wechsels liegt eine Stundung. Sämtliche mit den Schecks und Wechseln zusammenhängende Kosten trägt der Besteller.
- 4.3. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Olympus anerkannt sind.
- 4.4. Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Bestellers werden nicht verzinst. Olympus ist außerdem berechtigt, Lieferungen auch aus anderen Aufträgen – in angemessenem Maß und Umfang - zurückzuhalten und ohne Vorankündigung nur noch gegen Vorkasse oder per Nachnahme auszuführen.
- 4.5. Ungeachtet der in diesen ALB aufgeführten Rechte bleiben Olympus die gesetzlichen Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges und der Zahlungsfälligkeit erhalten. Gegen Olympus laufende Lieferfristen werden um die Dauer des Zahlungsverzuges verlängert.
- 4.6. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Bestellers offenkundig zu Tage, wodurch die Bezahlung der offenen Forderungen von Olympus durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, so ist Olympus berechtigt, nach Wahl - ggf. unter Bestimmung einer angemessenen Frist - Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und, wenn der Besteller die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. Sicherheit geleistet hat, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), kann Olympus den Rücktritt sofort erklären.

5. Lieferung, Lieferzeit

- 5.1. Lieferfristen (Liefertermine) sind nur verbindlich, soweit sie von Olympus ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt sind. Im Übrigen handelt es sich um „circa“-Fristen.

Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Olympus Austria GmbH)

Version September 2020

- 5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die Olympus nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- 5.3. Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Olympus nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Olympus den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Olympus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und wird eine bereits vom Besteller erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Olympus, wenn weder Olympus noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Olympus im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 5.4. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Olympus gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt im Übrigen unberührt.
- 5.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungshandlungen, wird z.B. der Versand oder die Zustellung der Ware durch Umstände verzögert, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, ist Olympus berechtigt, den Olympus insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Bei einer Lagerung durch Olympus betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Lieferung pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 5.6. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese für den Besteller zumutbar sind. Sofern die Teillieferungen selbständig nutzungsfähig sind, gelten sie für die Zahlungsfälligkeit als selbständige Lieferung.
- 5.7. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung des Bestellers erforderlich. Gerät Olympus in Lieferverzug, kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspäteten gelieferten Ware. Olympus bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein oder nur ein deutlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Versand, Verpackung

- 6.1. Der Versand innerhalb Österreichs erfolgt, falls nichts anderes vereinbart, von einem durch Olympus zu bestimmenden Ort. Die Ware wird in einer versand- und transportgerechten Verpackung bereitgestellt bzw. geliefert. Versandart und Verpackung stehen im pflichtgemäßen Ermessen von Olympus.
- 6.2. Beim Versendungskauf trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung.
- 6.3. Bei Kundendienstlieferungen (Ersatzteile, Reparatur-Geräte) wird die Verpackung gesondert berechnet.

7. Gefahrübergang und Abnahme

- 7.1. Für alle Lieferungen einschließlich etwaiger Rücksendungen trägt der Besteller die Gefahr, auch wenn frachtfreie, FOB- oder CIF-Lieferung (Incoterms 2020) vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Lager von Olympus oder ein von Olympus unterhaltenes Drittlager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Olympus noch weitere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Olympus Austria GmbH)

Version September 2020

- 7.2. Soweit eine Abnahme vereinbart wird, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgeblich. Für eine vereinbarte Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend, sofern in diesen ALB nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Ein Werk gilt jedenfalls dann als abgenommen, sofern Olympus dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines nicht nur unwesentlichen und tatsächlich bestehenden - bzw. zumindest aus objektiver Sicht naheliegenden - Mangels verweigert hat.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung der Kaufpreisforderung von Olympus gegen den Besteller im Eigentum von Olympus (Vorbehaltsware). Der Besteller hat Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern.
- 8.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt solange er nicht in Zahlungsverzug ist und die Voraussetzungen der Ziffer 8.4 eingehalten werden. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung so wie jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware, die den Sicherungszweck des Eigentumsvorbehaltes vereitelt oder erschwert, ist dem Besteller untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Besteller gepfändet oder bei sonstigen Eingriffen Dritter, hat dieser den pfändenden Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Olympus hinzuweisen und Olympus sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Erklärung, die die Identität der gepfändeten Ware mit der gelieferten Vorbehaltsware bestätigt, schriftlich zu benachrichtigen. Die durch die Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller, falls die Intervention erfolgreich war und falls beim beklagten Dritten die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht worden ist.
- 8.3. Etwaige Umbildungen oder Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Olympus vor, ohne dass für Olympus daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Olympus nicht gehörenden Waren steht Olympus der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller im Falle der Verbindung oder Vermischung das Alleineigentum an der neuen Sache, weil die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich Olympus und der Besteller bereits jetzt einig, dass der Besteller Olympus im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Olympus nimmt diese Übertragung an. Das entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller unentgeltlich für Olympus verwahren. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 8.4. Bei Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware ist nur zulässig, wenn Olympus dies rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Kunden bekannt gegeben wird und Olympus der Veräußerung bzw Vermietung zustimmt. Im Fall der Zustimmung durch Olympus tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seine Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung zustehenden Forderungen ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung weiter veräußert oder vermietet, tritt der Besteller an Olympus den Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt. Olympus nimmt diese Abtretung an und ist jederzeit befugt, die Kunden des Bestellers von dieser Abtretung zu verständigen. Der Besteller ist verpflichtet, umgehend einen entsprechenden Buchvermerk in seinen Geschäftsbüchern vorzunehmen. Der Besteller ist neben Olympus berechtigt, die an Olympus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung einzuziehen. Olympus verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, keine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
- 8.5. Der Besteller ist nicht befugt, über die abgetretenen Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus in anderer Weise, z.B. durch Abtretung an Dritte (insbesondere an Finanzierungsinstitute), zu verfügen.

Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Olympus Austria GmbH)

Version September 2020

- 8.6. Für den Fall, dass der Besteller Olympus gegenüber in Zahlungsverzug gerät, fällige Wechsel oder Schecks wegen Verschuldens des Bestellers nicht eingelöst werden oder für den Fall, dass Zahlungseinstellung oder Überschuldung vorliegt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen. In diesem Falle hat der Besteller Olympus auf deren Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie eine Liste der an Olympus abgetretenen Forderungen mit Namen, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen auszuhändigen und alle sonstigen Angaben zu machen, die Olympus zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der Besteller auf Verlangen von Olympus seinen Schuldnern die Abtretung der Forderungen an Olympus anzuzeigen. Olympus ist es gestattet, diese Anzeige gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Olympus ist außerdem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Olympus stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld zurückzuholen. Der Besteller ist verpflichtet, Olympus den Besitz an den Waren zu verschaffen und Olympus oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 8.7. Auf Verlangen des Bestellers ist Olympus verpflichtet, Olympus zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von Olympus gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20% übersteigt.
- 8.8. Ist der vorgesehene Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so erklären sich Olympus und der Besteller bereits jetzt damit einverstanden, sich in diesem Fall über eine Regelung zu einigen, die dem Wesen des Eigentumsvorbehaltes nach dem dann geltenden Recht am nächsten kommt. Sofern es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf, erklärt sich der Besteller schon jetzt damit einverstanden, diese Voraussetzungen auf seine Kosten herbeizuführen.

9. Kombination von Produkten

- 9.1. Soweit in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen („Systemchart“) nicht ausdrücklich aufgeführt, trifft Olympus keine Aussage zur Kompatibilität der gelieferten Produkte.
- 9.2. Eine Kombination von gelieferten Medizinprodukten und/oder Nicht-Medizinprodukten und/oder Produkten aus dem Bestand des Bestellers erfolgt ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Bestellers. Ein Inverkehrbringen der Kombination durch Olympus findet nicht statt.
- 9.3. Der Besteller ist als Betreiber gem. § 2 Abs 2 MPBV für den gefahrlosen Betrieb von Kombinationen verantwortlich.
- 9.4. Der Besteller kann nach den medizintechnikrechtlichen Vorschriften zu Prüfungen, Bewertungen und Erklärungen verpflichtet sein, bevor er eine Kombination von Produkten betreiben darf.

10. Gewährleistung

- 10.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (inkl. Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Reklamationen wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung sind unverzüglich nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich gegenüber Olympus anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung beziehungsweise Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 10.3. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Nutzungsmöglichkeit des Liefergegenstandes wegen erforderlicher Nacherfüllung (Nachbesserung oder

**Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
(Olympus Austria GmbH)**

Version September 2020

- Ersatzlieferung) entfällt. Durch die Nacherfüllung wird jedoch keine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt, es sei denn, die Nacherfüllung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als konkludentes Anerkenntnis einer Mängelbeseitigungspflicht anzusehen. Eine Nachbesserung setzt im Übrigen eine neue Verjährungsfrist nur in Gang, als es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.
- 10.4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Olympus nach seiner Wahl entweder Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.
 - 10.5. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten; Olympus kann eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis vom Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 - 10.6. Der Besteller hat Olympus hinreichend Gelegenheit und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, sofern Olympus ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Olympus, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls trägt diese Kosten der Besteller bzw. kann Olympus die entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertraglich vereinbarten oder sich aus den Umständen ergebenden bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - 10.7. Für den Fall, dass Olympus eine angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne die Nacherfüllung vorzunehmen, oder diese verweigert, oder aber für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlerhaft ist, steht dem Besteller das Recht des Rücktritts oder der Minderung zu.
 - 10.8. Bei unsachgemäßen Instandsetzungen, Änderungen sowie unsachgemäßem Einbau in eine andere Sache oder Anbringen an eine andere Sache, insbesondere bei Abweichen von Hinweisen, Einbauvorschriften, Normen und sonstigen Vorgaben, die von Olympus zur Verfügung gestellt worden sind oder Allgemeingültigkeit besitzen, durch den Besteller oder einen Dritten wird jede Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht auf diesen Eingriff zurückzuführen ist.
 - 10.9. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung. Sie gilt ferner nicht für solche Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Olympus übernimmt darüber hinaus keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung von anderen als in der Gebrauchsanweisung angegebenen Prozesschemikalien entstehen (z.B. wegen Materialunverträglichkeit).
 - 10.10. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
 - 10.11. Die Mängelhaftung hinsichtlich beigelegter Batterien ist ausgeschlossen. Diese dienen nur Vorführzwecken und Funktionsprüfungen.

11. Haftung

- 11.1. Soweit sich aus diesen ALB nichts Anderweitiges ergibt, haftet Olympus bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2. Auf Schadensersatz haftet Olympus - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit vorbehaltlich Ziffer 11.5 ausgeschlossen.

Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Olympus Austria GmbH)

Version September 2020

- 11.3. Wenn der Besteller aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von Olympus einen Datenverlust erleidet und die Wiederbeschaffung der Daten aufgrund fehlender oder unzureichender Datensicherung des Bestellers nicht möglich ist oder wesentlich erschwert wird, ist die Haftung von Olympus der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre.
- 11.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Olympus.
- 11.5. Die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Olympus einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

12. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem zwischen dem Besteller und Olympus bestehenden Vertragsverhältnis sowie Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vorbehaltsware gegen den Schädiger oder dessen Versicherer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Olympus an Dritte abgetreten werden.

13. Exportkontrolle

- 13.1. Die Ausfuhr bestimmter Güter, Informationen, Software und Dokumentation kann, z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks oder Endverbleibs, der Genehmigung unterliegen. Der Besteller wird die für die Güter, Informationen, Software und Dokumentation einschlägigen Ausfuhrvorschriften, insbesondere der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA strikt beachten.
- 13.2. Zur Befolgung der Vorschriften über die österreichische Exportkontrolle sowie der EU-Mitgliedsstaaten und den USA hat der Besteller die Verpflichtung auf eigene Kosten vor dem jeweiligen Export der Güter oder technischer Informationen, die er von Olympus erhält, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle anderen erforderlichen Dokumente zu besorgen.
- 13.3. Der Besteller darf solche Güter oder technischen Informationen nicht an Personen, Firmen oder an andere Länder verkaufen, exportieren, re-exportieren, liefern oder anders weiterleiten, soweit dies direkt oder indirekt ein Verstoß gegen Gesetze und Richtlinien Österreichs, der EU-Mitgliedsstaaten oder der USA wäre. Der Besteller ist verpflichtet, alle Empfänger dieser Produkte und/oder technischen Informationen über das Erfordernis zu informieren, die Vorschriften dieser Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 13.4. Der Besteller muss auf seine Kosten alle Lizenzen und Dokumente, die für den Export und Import der Güter und die Nutzung der Produkte erforderlich sind, beschaffen. Eine Ablehnung der Exporterlaubnis berechtigt den Besteller nicht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

14. Datenschutz

Regelungen und Hinweise zum Datenschutz befinden sich im Anhang.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Wien, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Diese ALB sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

**Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
(Olympus Austria GmbH)**

Version September 2020

- 16.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Wien vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Bestellers nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird.
- 16.3. Olympus ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Olympus Austria GmbH)

Version September 2020

Anhang

Datenschutz

Die nachfolgenden Allgemeinen Datenschutzbestimmungen gelten für alle Verträge, die den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen oder die Erbringung von Serviceleistungen durch die Olympus Austria GmbH (nachfolgend "Olympus") an ihre Kunden (nachfolgend "Kunde") zum Gegenstand haben. Die Allgemeinen Datenschutzbestimmungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 1 KSchG), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1. Olympus speichert und nutzt erforderliche personenbezogene Daten des Kunden, der Mitarbeiter und des Kundenkreises des Kunden zur Anbahnung und Durchführung des Vertrags. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DSGVO.
2. Personenbezogene Daten des Kunden sowie der Mitarbeiter des Kunden werden entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO verarbeitet. Dies erfolgt im Rahmen der vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnisse zwischen Olympus und dem Kunden. Die hierbei verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang und der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, außer sie ist zur Erfüllung des vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnisses oder zur Verfolgung der Ansprüche von Olympus gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO erforderlich oder es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c. DSGVO. In Einzelfällen kann es jedoch möglich sein, dass Daten Externen, z.B. Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 DSGVO, verfügbar gemacht werden müssen. Wenn personenbezogene Daten des Kunden oder der Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Verarbeitungen weitergegeben werden müssen, kann diese Weitergabe an folgende Empfängerkreise erfolgen:
 - Agenturen
 - Auskunftseien, Inkassodienstleister (Bonitätsprüfung, Mahnverfahren)
 - Behörden, sonstige staatliche Stellen
 - Druckdienstleister
 - Interne Stellen, Konzerngesellschaften
 - IT-Dienstleister
 - Kooperationspartner (Partnerangebote, etc.)
 - Kreditinstitute
 - Lieferanten
 - Logistikdienstleister, Post- & Kurierdienstleister
 - Markt- und Meinungsforschungsunternehmen
 - Newsletter-Versanddienstleister
 - Reisebüro- & Touristikdienstleister
 - Reparatur- & Servicedienstleister
 - Telekommunikationsanbieter
 - Unternehmensberater / Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
 - Versicherungen

Sofern eine Weitergabe von Daten von Olympus an Dritte für die Erfüllung der Datenverarbeitungszwecke erforderlich wird, achtet Olympus darauf, dass personenbezogene Daten des Kunden sowie der Mitarbeiter des Kunden innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verbleiben. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist und eine Datenübermittlung in ein Drittland erforderlich wird (entweder an Olympus Einheiten in Drittländern wie z.B. Japan, Russland oder USA, oder an andere Unternehmen in Drittländern, z.B. an Kooperationspartner von Olympus), ergreift Olympus alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Schaffung eines angemessenen Datenschutzniveaus nötig sind.

**Olympus' Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
(Olympus Austria GmbH)**

Version September 2020

3. Die Daten des Kunden sowie der Mitarbeiter des Kunden werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sonstige berechtigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen. Ungeachtet dessen ist Olympus aufgrund regulatorischer, handels- und steuerrechtlicher Vorgaben verpflichtet, Adress-, Zahlungs- und Bestelldaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern.
4. Der Kunde sowie dessen Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte: das Recht auf Auskunft über die ihn bzw. sie betreffenden Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie auf Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
5. Zu den verarbeiteten Daten gehören Stammdaten (z.B. Namen und Adressen), Kontaktdaten (z.B. E-Mailadressen und Telefonnummern) sowie Vertragsdaten (z.B. in Anspruch genommene Leistungen, Vertragsinhalte, vertragliche Kommunikation, Namen von Kontaktpersonen) und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindungen, Zahlungshistorie). Besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet Olympus nur, wenn diese Bestandteile einer beauftragten oder vertragsgemäßen Verarbeitung sind.
6. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten von Olympus lauten: dataprotection@olympus-europa.com.